

**Eigenbetrieb
„Technische Dienste Norderney (TDN)“
Norderney**

Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2025
Mandant 44482/25

MEMBER OF

ETL
GLOBAL

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. PRÜFUNGSauftrag	1
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	2
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
V. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGES NACH § 53 HGRG.....	16
VI. SCHLUSSBEMERKUNG	16

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1a: Bilanz zum 31. Dezember 2025

Anlage 1b: Gewinn- und Verlustrechnung 2025

Anlage 1c: Anhang 2025

Anlage 2: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Anlage 3: Bestätigungsvermerk

Anlage 4: Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Anlage 5: Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Anlage 6: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EigBetrVO Nds.	Eigenbetriebsverordnung für das Land Niedersachsen
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PS	Prüfungsstandard
TDN	Technische Dienste Norderney

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

I. PRÜFUNGSauftrag

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes

Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney,

(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ oder "TDN" genannt) beauftragte uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2025 gemäß § 157 NKomVG und § 30 EigBetrVO Nds. zu prüfen. Darüber hinaus erstreckt sich der Auftrag auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie auf die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 HGrG.

Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach § 157 NKomVG und § 30 EigBetrVO Nds. in Verbindung mit § 317 ff. HGB prüfen zu lassen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n. F. Der Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

- Der Eigenbetrieb schließt das Berichtsjahr mit einem negativen Ergebnis von -299 T€ und liegt damit rd. 344 T€ unter dem positiven Planwert von 45 T€. Das negative Betriebsergebnis ergibt sich aus mehreren unvermeidbaren, ungünstigen, zusammentreffenden einmaligen Ereignissen.
- Größter Einflussnehmer auf das negative Ergebnis sind die deutlich geringeren Umsatzerlöse im Vergleich zur Wirtschaftsplanung. Für 2025 wurde mit Umsatzerlösen in Höhe von 3.956 T€ gerechnet, jedoch konnten tatsächlich nur Umsatzerlöse in Höhe von ca. 3.618 T€ generiert werden (-338 T€).
- Mindereinnahmen resultieren insbesondere aus geringeren Umsatzerlösen im technischen Bereich (Verrechnung von Ingenieurleistungen) mit rd. -28 T€ bzw. 6,6 % gegenüber der Planung. Hierbei entfielen sämtliche Erlöse auf die ingenieurtechnische Betreuung von Bauvorhaben der Stadt Norderney, der Wohnungsgesellschaft Norderney mbH und der Stadtwerke Norderney GmbH. Größter Einflussfaktor für die negative Differenz bildeten hierbei die nicht realisierten, aber 2024 geplanten, Bauvorhaben der Stadt im Bereich der KGS und des Sportplatzes, wodurch weitere Erlöse von rd. 70 TEUR nicht erzielt werden konnten. Gerade im Bereich der Ingenieurleistungen konnten in den vergangenen Jahren immer Mehrerlöse über die Wirtschaftsplanung hinaus erzielt werden, welche im Berichtsjahr 2025 fehlen.
- Weitere Mindereinnahmen resultieren aus nicht besetzten Planstellen aufgrund fehlender Aufträge und einer noch offenen arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung (-66 T€). Weiterhin trugen erhöhte Material- und Reparaturkosten (rd. 44 T€) und allgemeine Teuerungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (rd. 40 T€), sowie erhöhte Kranktage von fünf Mitarbeitern (rd. 45 T€) zu der negativen Entwicklung bei.

- Der Personalaufwand fällt mit 3.182 T€ um rd. 41 T€ höher aus als im Vorjahr (3.141 T€). Ursächlich hierfür sind insbesondere eine tarifliche Entgelterhöhung ab dem 1. April 2025 in Höhe von 3 % sowie die Einführung einer zusätzlichen Gruppenzulage ab dem 1. Juli 2025 in Höhe von 122,50 € brutto je Mitarbeiter/Monat. Unter Berücksichtigung der Nichtbesetzung von drei Planstellen sowie höherer Personalrückstellungen (Überstunden, Urlaub und Prozesskosten aus einem arbeitsgerichtlichen Verfahren) ergibt sich insgesamt eine negative Abweichung des Personalaufwandes gegenüber den Plankosten in Höhe von rd. 73 T€.
- Die Abschreibungen betragen im Wirtschaftsjahr 36 T€; Investitionen wurden in Höhe von rd. 27 T€ getätigt. Die größten Investitionen betrafen mit je rd. 4 T€ ein E-Lastenrad und neue Diensttelefone sowie mit rd. 3 T€ ein mobiles Gerüst inkl. zweier Ausleger. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus den erwirtschafteten Abschreibungen.
- Das Eigenkapital ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 vollständig aufgebraucht. Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt -243 T€.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Seit dem Wegfall der für die Jahre 2004 bis 2008 bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen den technischen Diensten und der Stadt sowie den kommunalen Gesellschaften, steht die TDN im freien Wettbewerb zu privaten Anbietern. Es besteht weiterhin das Risiko einer Beeinträchtigung der Ertragslage durch den freien Wettbewerb. Problematisch ist hierbei insbesondere die Tatsache, dass die Stadt und ihre Gesellschaften zwar Leistungen auf dem freien Markt einkaufen können, die TDN jedoch aufgrund der bestehenden Betriebsatzung nicht alle Leistungen aus Bereichen, in denen sie leistungsstark ist, im Privatsektor anbieten darf.

- Neben einem allgemeinen Preisänderungsrisiko im Rahmen des operativen Geschäfts wird ein grundsätzliches Betriebsrisiko auch in einem Ausfall von benötigten Komponenten für den technischen und für die sonstigen Tätigkeitsfelder gesehen. Kontinuierliche Weiterentwicklung von systematischen und geprüften Verfahren in der Wartung und Qualitätssicherung sowie die Auswahl und Schulung von qualifiziertem Personal dienen der Risikominimierung.
- Da die TDN satzungsgemäß nicht gewinnorientiert arbeitet, kann die Gesellschaft keine Rücklagen bilden. Nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigte, außerplanmäßige Belastungen, wie z. B. Instandhaltungen, Inflation oder auch Preissteigerungen, wirken sich somit unmittelbar negativ auf das Ergebnis aus.
- Chancen in der künftigen Entwicklung bestehen vor allem aus dem bereits seit Langem bestehenden, engen Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt sowie mit ihren Tochtergesellschaften. Der Ansatz, den „technischen Betrieb“ aus dem Bereich der reinen „Bauverwaltung“ herauszutrennen, hat sich als grundsätzlich richtig erwiesen.
- Durch die für die Stadt und die kommunalen Gesellschaften bereits in der Vergangenheit durchgeführten Tätigkeiten konnte sich die TDN mit marktfähigen Preisen als verlässlicher Partner im Markt etablieren, so dass hier auch weiterhin mit einer Beauftragung gerechnet werden kann. Positiv wirkt sich auch das fehlende Angebot vergleichbarer Mitbewerber auf der Insel für die TDN aus. Insbesondere die Ingenieur- und Technikerleistungen, die mit der Stadt, der Wohnungsgesellschaft, den Stadtwerken und des Staatsbads abgerechnet werden, entwickeln sich immer mehr zu einer Stütze des Betriebes.
- Bedingt durch die weitestgehend kommunal bestimmte Auftraggeberstruktur mit festen Leistungsbeschreibungen sowie die Vorgaben der Betriebssatzung war bzw. ist unter den gegebenen Umständen eine nennenswerte Verbesserung der Einnahmenseite kaum möglich. Kostensparpotentiale wurden zusätzlich zu den nur subjektiv zu beurteilenden Verbesserungen des Service- und Leistungsqualität bereits weitestgehend ausgeschöpft. Weitergehende Verbesserungen der Ertragslage werden daher nur in der Definition niedrigerer Qualitätsstandards durch die Auftraggeber oder durch die Reduzierung der Angebotspalette der TDN gesehen, was jedoch letztlich zu einem Abbau von Personalplanstellen führen könnte.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Preiserhöhung, den erwarteten Umsatzerlösen sowie Aufwendungen sieht der Wirtschaftsplan 2026 ein exakt ausgeglichenes Jahresergebnis von 0,00 € vor. Im Vergleich zum Ist-Ergebnis 2025 würde dies eine deutliche Verbesserung darstellen, wenn auch noch kein Wiederaufbau des Eigenkapitals erfolgen würde. Ein Wiederaufbau des Eigenkapitals aus eigenen Mitteln, ohne äußere Liquiditätszuführung, bedarf einer mittel- bis langfristigen Planung.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Eigenbetrieb einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

In Übereinstimmung mit unserer gesetzlichen Redepflicht des § 321 HGB weisen wir insbesondere auf folgenden Sachverhalt hin, der die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen oder ihren Bestand gefährden könnte:

Der Eigenbetrieb weist zum Bilanzstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von -243 T€ aus. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag stellt formal eine entwicklungsbeeinträchtigende Tatsache dar. Aufgrund der Einbindung des Eigenbetriebes in die Stadt Norderney und der gesicherten Liquiditätsausstattung ergeben sich hieraus jedoch derzeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fortführung und Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und den Lagebericht 2025 des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 20 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 20ff. Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 20 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß den Vorschriften der EigBertrVO Nds. sowie der §§ 317 ff. HGB die Buchführung, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den Vorschriften der EigBertrVO Nds. und den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht des Eigenbetriebes.

Wir prüfen die Einhaltung der Vorschriften der EigBetrVO Nds. sowie der ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Auftragsgemäß haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG unter Zugrundelegung des IDW PS 720 geprüft sowie die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG dargestellt.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 157 NKomVG, der §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. und der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei dolosen Handlungen höher als bei Irrtümern, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Existenz und Vollständigkeit der Umsatzerlöse
- Vollständigkeit und Bewertung der bilanzierten Rückstellungen

An der körperlichen Inventur der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir geeignete Unterlagen für den Bereich der Lieferungen und Leistungen und Saldenbestätigungen von beauftragten Kreditinstituten eingeholt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April und Mai 2026 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns der Betriebsleiter sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung des Betriebsleiters haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und der Beurteilung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 der Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney, ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde in der von uns geprüften und am 12. Mai 2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung durch den Rat festgestellt. Dem Betriebsleiter wurde für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie die Vorschriften der EigBetrVO Nds. wurden beachtet.

Der Anhang enthält die entsprechend der EigBetrVO Nds. vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. sowie den sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB sowie § 20 EigBetrVO Nds. beachtet wurden und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigelegten Anhang dargestellt.

**V. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES
NACH § 53 HGRG**

Die Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 HGrG) und zu den weiteren Kriterien nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ergeben sich aus der Beantwortung des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

VI. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Gütersloh, am 26. Juni 2026

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagen

Eigenbetrieb "Technische Dienste Norderney (TDN)", Norderney

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	8.643,00	7.432,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.317,00	116.832,00
	108.960,00	124.264,00
	108.960,00	124.264,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115.491,50	110.476,97
2. Forderungen gg. die Stadt Norderney	460.954,58	431.266,48
	576.446,08	541.743,45
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	49.996,87	198.466,46
	626.442,95	740.209,91
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	20.721,55	32.361,49
D. NICHT DURCH EK GEDECKTER FEHLBETRAG	243.140,15	0,00
	999.264,65	896.835,40

PASSIVA

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	100.000,00	100.000,00
II. Allgemeine Rücklage	98.908,41	98.908,41
III. Verlust-/Gewinnvortrag	-142.600,82	49.123,16
IV. Jahresfehlbetrag	-299.447,74	-191.723,98
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	243.140,15	0,00
	0,00	56.307,59
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	325.759,57	283.287,68
	325.759,57	283.287,68
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	334,18	334,18
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.607,29	73.148,85
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Norderney	585.964,72	462.041,22
4. Sonstige Verbindlichkeiten	25.598,89	21.715,88
	673.505,08	557.240,13
	999.264,65	896.835,40

Eigenbetrieb "Technische Dienste Norderney (TDN)", Norderney**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025**

	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse	3.618.335,50	3.636.399,09
2. Sonstige betriebliche Erträge	18.177,01	58.386,65
3. Gesamtleistung	3.636.512,51	3.694.785,74
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	94.015,16	98.069,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	160.237,56	160.433,93
	254.252,72	258.503,28
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.502.987,68	2.495.361,80
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	679.420,17	645.172,91
- davon für Altersversorgung: € 136.419,15 (Vorjahr: € 135.425,15)		
	3.182.407,85	3.140.534,71
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	36.305,88	33.840,84
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	455.783,05	447.580,12
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2,50	109,39
9. Sonstige Steuern	7.208,25	5.941,38
10. Jahresfehlbetrag	299.447,74	191.723,98

Eigenbetrieb "Technische Dienste Norderney (TDN)", Norderney
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“ hat seinen Sitz auf Norderney.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften und der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsens (EigBetrVO Nds.) aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Gliederungsvorschriften der EigBetrVO Nds. für die Bilanz sowie für die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der EigBetrVO Nds. aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Wirtschaftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, abzüglich planmäßiger Abschreibungen und etwaiger außerplanmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Abschreibungsmethode. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung pro rata temporis.

Selbstständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250,00 EUR im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Für Zugänge, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 250,00 EUR, jedoch nicht mehr als 1.000,00 EUR betragen, wird ein Sammelposten (Abschreibungspool) gebildet, der linear über eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren aufgelöst wird. Im Zugangsjahr wird stets der volle Abschreibungssatz angewendet.

Auf die Gegenstände des Anlagevermögens werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen. Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebots erfolgen bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag beziehungsweise zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Flüssige Mittel sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Mittelbare Versorgungszusagen

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Versorgungsanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmern der Beteiligten im Wege privatrechtlicher Versicherungen eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Umlagen finanziert. Die Höhe des Umlagensatzes beträgt 7,3 %. Dieser setzt sich aus einem Arbeitgeberanteil von 5,49 % und einem Arbeitnehmeranteil von 1,81 % zusammen. Im Berichtsjahr betrug die Höhe der verbeitragten Löhne und Gehälter 2.998 TEUR. Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB verzichtet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens einschließlich der Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres verweisen wir auf den Anlagennachweis (Anlagenspiegel) als Bestandteil dieses Anhangs.

Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen mit 39,3 TEUR die Wohnungsgesellschaft Norderney mbH, mit 55,6 TEUR das Staatsbad Norderney GmbH und mit 17,4 TEUR die Stadtwerke Norderney GmbH.

Eigenkapital

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses für 2025 in Höhe von -299,5 TEUR wurde das noch vorhandene Eigenkapital von rd. 56,4 TEUR vollständig aufgezehrt. Zum 31.12.2025 besteht somit ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 243,1 TEUR, welcher sowohl der Aktiv- als auch der Passivseite der Bilanz entnommen werden kann. Gleichzeitig führte dies zu einer Erhöhung der Bilanzsumme auf eine Höhe von 999,3 TEUR (Vorjahr: 896,8 TEUR).

Die Technischen Dienste gelten mit dem Jahresabschluss 2025 als bilanziell überschuldet.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Personalverpflichtungen für noch offene Urlaubstage, Überstunden sowie die leistungsorientierte Bezahlung in Höhe von 193,2 TEUR (Vorjahr: 173,8 TEUR). Zusätzlich wurde die Prozesskostenrückstellung um 19 TEUR erhöht; sie stieg damit von 61 TEUR im Vorjahr auf nunmehr 80 TEUR.

Verbindlichkeiten

		Restlaufzeiten		
Verbindlichkeiten	31.12.2025	Bis 1 Jahr	Über 1 Jahr	Über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
- gegenüber Kreditinstituten	334,18	334,18	0,00	0,00
- aus Lieferungen und Leistungen	61.607,29	61.607,29	0,00	0,00
- gegenüber der Stadt Norderney	585.964,72	585.964,72	0,00	0,00
- sonstige Verbindlichkeiten	25.598,89	25.598,89	0,00	0,00
Summe	673.505,08	673.505,08	0,00	0,00

Von den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Norderney entfallen 550.000 EUR (Vorjahr: 400 TEUR) auf ein kurzfristiges Liquiditätsdarlehen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse entfallen mit 1.502 TEUR (Vorjahr: 2.399 TEUR) auf den hoheitlichen Bereich und mit 2.116 TEUR (Vorjahr: 1.237 TEUR) auf den gewerblichen Bereich. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die zuvor erkennbare deutlichen Verschiebung der hoheitlichen und gewerblichen Anteile auf die durchgeführte Großbetriebsprüfung der TDN Anfang 2026 zurückzuführen ist. Abweichend von den vorangegangenen Jahresabschlüssen müssen die Umsatzerlöse für den BgA Kurbetrieb und das BgA Nationalparkhaus aus den Umsatzerlösen der Stadt herausgerechnet und dem gewerblichen Bereich zugeordnet werden. Für das Berichtsjahr 2025 beläuft sich diese Summe auf rd. 750 TEUR (Vorjahr: 843 TEUR).

Sonstige Angaben**Organe der Gesellschaft**

Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist
Herr Dipl.-Ing. Erik Fischer

Bezüge für die Betriebsleitung sind in Höhe von 123 TEUR angefallen.

Dem Betriebsausschuss gehörten zum 31. Dezember 2025 folgende Personen an:

Bürgermeister Frank Ulrichs, Vorsitzender

Ratsmitglied Christian Budde, Kraftfahrer, stellv. Vorsitzender

Ratsmitglied Bernd Geismann, Tischlermeister

Ratsmitglied Alexandra Eggers, ex. Pflegefachkraft

Ratsmitglied Nico Ennen, Hotelfachmann

Beigeordneter Rolf van Velzen, Angestellter im Vertrieb

Ratsmitglied Andreas Köhn, Dachdeckermeister

Arbeitnehmersvertreter Thomas Blömer, Pflasterer/Maurer

Der Betriebsausschuss erhielt für seine Tätigkeit keine Vergütungen vom Eigenbetrieb.

Arbeitnehmer

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Jahr 2025 durchschnittlich 54 Arbeitnehmer (Vorjahr: 54) einschließlich 2 Auszubildende (Vorjahr: 2).

Norderney, den 31.03.2026

gez. Erik Fischer, Betriebsleiter

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zuführung	Auflösung	Stand	Stand	Stand
	1.1.2025			31.12.2025	1.1.2025			31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen und Software	1.439,39	0,00	0,00	1.439,39	1.439,39	0,00	0,00	1.439,39	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	49.985,60	4.904,25	0,00	54.889,85	42.553,60	3.693,25	0,00	46.246,85	8.643,00	7.432,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	398.777,69	22.266,44	-6.580,60	414.463,53	281.945,69	32.612,63	-411,79	314.146,53	100.317,00	116.832,00
	448.763,29	27.170,69	-6.580,60	469.353,38	324.499,29	36.305,88	-411,79	360.393,38	108.960,00	124.264,00
	450.202,68	27.170,69	-6.580,60	470.792,77	325.938,68	36.305,88	-411,79	361.832,77	108.960,00	124.264,00

Eigenbetrieb "Technische Dienste Norderney (TDN)", Norderney

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025

A. Geschäftsmodell

Der städtische Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“ wird als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften der Betriebssatzung vom 01.11.2018, der Eigenbetriebsverordnung vom 12.07.2018 sowie der Dienstanweisung für die Sonderkasse vom 01.06.2025 geführt. Sie ist somit ein kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die TDN gliedert sich in die Bereiche „Betriebshof“ mit den Aufgabenfeldern Handwerker (Maler, Schlosser, Elektriker und Tischler), Gärtner, Hausmeister, Fuhrpark und Straßenunterhaltung sowie „Technisches Büro“ mit den Aufgabenfeldern Hochbau, Tiefbau, Gebäudetechnik und Verwaltung. Die Standorte für den handwerklichen Bereich befinden sich am Gorch-Fock-Weg (ehemaliger Bauhof der Stadt Norderney) sowie Im Gewerbegebiet 22. Die Verwaltung, das Technische Büro und die Betriebsleitung befinden sich in der ehemaligen Wetterwarte am Januskopf.

B. Ziele und Strategien

Die Technischen Dienste Norderney (TDN) positionieren sich als zentraler infrastruktureller Dienstleister der Insel Norderney und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit, Werthaltigkeit und Qualität der kommunalen und touristischen Infrastruktur.

Oberstes Ziel der TDN ist die Unterstützung der Stadt Norderney, der Staatsbad Norderney GmbH, der Wohnungsgesellschaft Norderney mbH, der Stadtwerke Norderney GmbH sowie der Flughafen Norderney GmbH bei möglichst wirtschaftlich vertretbaren Preisen. Dazu werden interne Abläufe kontinuierlich optimiert, um Synergieeffekte zu nutzen und die Produktivität weiter zu steigern.

Die TDN verfolgen dabei das Ziel, dauerhaft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Qualität, Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz sicherzustellen sowie zukunftsorientiert zu agieren.

Insgesamt tragen die Technischen Dienste Norderney mit ihrer klar auf Wirtschaftlichkeit, Serviceorientierung und nachhaltige Werterhaltung ausgerichteten Strategie wesentlich zur Stabilität und Leistungsfähigkeit der verbundenen Unternehmen sowie zur Sicherung der Standort- und Lebensqualität auf Norderney bei.

C. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Zum 31. Dezember 2008 endete die bei Gründung der TDN zwischen der Stadt und den städtischen Gesellschaften abgeschlossene Kooperationsvereinbarung, die TDN steht somit seit Januar 2009 im freien Wettbewerb. Alle öffentlichen Auftraggeber haben einer Fortführung der bestehenden Auftragsverhältnisse für 2026 nicht widersprochen.

D. Geschäftsverlauf

Bei Aufstellung des Wirtschaftsplans 2025 ist von einem Gewinn in Höhe von 45 TEUR ausgegangen worden. Tatsächlich ergibt sich für das Jahr 2025 ein negatives Ergebnis in Höhe von rund 299 TEUR.

Das negative Betriebsergebnis ergibt sich aus mehreren unvermeidbaren, ungünstigen, zusammen treffenden einmaligen Ereignissen wie folgt:

Größter Einflussnehmer auf das negative Betriebsergebnis 2025 resultiert aus den deutlich geringeren Umsatzerlösen im Vergleich zur Wirtschaftsplanung. Für 2025 wurde mit Umsatzerlösen in Höhe von 3.956 TEUR gerechnet, jedoch konnten tatsächlich nur Umsatzerlöse in Höhe von ca. 3.618 TEUR generiert werden, so dass ein Delta von 338 TEUR verbleibt.

Nachfolgend wird in dem Lagebericht auf die verschiedenen Faktoren Stellung bezogen.

Aufgrund der fehlenden Besetzung von drei Planstellen (Maler/Fuhrpark/Saisonkraft) mit kalkulierten Personalaufwendungen von 152 TEUR und gleichzeitig erwarteten Umsatzerlösen in Höhe von 218 TEUR bestehen Mindereinnahmen von rd. 66 TEUR. Auf die Besetzung der Stellen wurde verzichtet, weil der Bedarf aufgrund fehlender Aufträge (im Bereich Maler/Saisonkraft) nicht bestand und wegen der offenen arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen nicht besetzt werden konnte (Fuhrpark).

Erhöhte Material- und Reparaturkosten von ca. 44 TEUR und allgemeine Teuerungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen von ca. 41 TEUR haben das Betriebsergebnis ebenfalls stark negativ beeinflusst.

Im Wirtschaftsjahr 2025 sind trotz einer allgemein positiven Entwicklung zudem durch erhöhte Kranktage von fünf Mitarbeitern ca. 45 TEUR mehr Verdienstausschlag angefallen, als kalkuliert.

Im Vergleich zur Planung ergibt sich insgesamt nachstehendes Ergebnis:

	<u>Wirtschaftsplan 2025</u>	<u>Ergebnis 2025</u>	<u>Differenz 2025</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge	3.966	3.636	-330
Aufwendungen	3.921	3.935	-14
Gewinn (+)/Verlust (-)	45	-299	-344

E. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Umsatzerlöse

Umsatzerlöse werden ausschließlich aus der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben erzielt. Hierbei handelt es sich um technische Dienste im weitesten Sinne.

Diese gliedern sich in vorrangig hoheitliche Aufgaben für die Stadt Norderney sowie in gewerbliche Arbeiten für die kommunalen Gesellschaften. Neben Aufgaben im Bereich der Grünpflege, der Straßenreinigung und -unterhaltung, der Wartung von Gebäuden, Serviceleistungen für touristische Einrichtungen und Hausmeisterdienste werden Ingenieurleistungen aller Art im Hoch- und Tiefbau erbracht. Zusätzlich existieren einige wenige Aufträge von Dritten wie z.B. die Begleitung von Schwertransporten gemäß Auflage des Landkreises Aurich.

Im Berichtsjahr sind die Umsatzerlöse 8,5 % niedriger ausgefallen als die Wirtschaftsplanung vorsah, was einem Betrag von ca. 338 TEUR entspricht.

Zusätzlich erschwerend fielen darunter auch die Erlöse im technischen Bereich (Abrechnung von Ingenieurleistungen) mit insgesamt 397 TEUR rund 6,7 % niedriger aus als die Planung vorsah. Hierbei entfielen sämtliche Erlöse auf die ingenieurtechnische Betreuung von Bauvorhaben der Stadt Norderney, der Wohnungsgesellschaft Norderney mbH und der Stadtwerke Norderney GmbH. Größter Einflussfaktor für die negative Differenz bildeten hierbei die nicht realisierten, aber 2024 geplanten, Bauvorhaben der Stadt im Bereich der KGS und des Sportplatzes, wodurch weitere Erlöse von rd. 70 TEUR nicht erzielt werden konnten. Gerade im Bereich der Ingenieurleistungen konnten in den vergangenen Jahren immer Mehrerlöse über die Wirtschaftsplanung hinaus erzielt werden, welche im Berichtsjahr 2025 fehlen.

Die Übertragung einer Stelle von der TDN zur Stadt (Feuerwehr) ermöglicht eine Verringerung der Personalaufwendungen, jedoch bedeutet dies auch eine Reduzierung der Umsatzerlöse. Der Mitarbeiter generierte in den letzten Jahren einen Überschuss von rd. 18 TEUR pro Jahr, welcher im Berichtsjahr fehlt.

Die Umsatzerlöse stellen sich wie folgt dar:

	<u>2025</u> <u>TEUR</u>	<u>2024</u> <u>TEUR</u>
<u>Auftraggeber</u>		
Stadt Norderney	1.969	1.987
Staatsbad	1.068	984
Stadtwerke	36	35
Wohnungsgesellschaft	139	130
Fluhaney	0	0
Sonstige Dritte	9	13
Ingenieurleistung	<u>397</u>	<u>487</u>
Insgesamt	<u>3.618</u>	<u>3.636</u>

Die gewerblichen Erlöse sind im Vergleich zum Vorjahr wie beschrieben grundsätzlich rückläufig. Die allgemein geringere Auftragslage mit weniger abgenommenen Mitarbeiterstunden bedingt ein erhöhtes Stundenaufkommen von „internen“ Arbeiten. Von 2023 zu 2025 besteht ein Anstieg von durchschnittlich 20 Stunden pro Jahr und Mitarbeiter, was fehlenden Umsatzerlösen von 36 TEUR entspricht.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen Verkaufserlöse für einen Vierradstapler von rd. 3 TEUR über dem Restbuchwert, Versicherungsentschädigungen in Höhe von rd. 12 TEUR und Rückzahlungen von Mitarbeitern der TDN für u. a. vorausgelegte Kosten zum Erwerb eines Führerscheines.

Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet neben Aufwendungen des Eigenbetriebes für die Instandhaltung der eigenen Maschinen und Fahrzeuge, die Treibstoffkosten des Fuhrparks sowie Materialanschaffungen für weiterberechnete Aufträge nach Angebot.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe belaufen sich auf rd. 94 TEUR, die Unterhaltungsaufwendungen für den Fuhrpark und die Betriebs- und Geschäftsausstattung auf rd. 150 TEUR sowie die Fremdleistungen Dritter auf 10 TEUR.

Personalaufwand

Für die bei der TDN beschäftigten Arbeitnehmer findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Kommunen) Anwendung.

Die Personalkosten gliedern sich wie folgt:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Gehälter	2.461	2.413
Sozialabgaben	537	505
Altersversorgung und Unterstützung	142	140
Zuführung Rückstellungen	42	83
Insgesamt	3.182	3.141

In Anbetracht der Tarifeinigung für den TVÖD, welche ab dem 01.04.2025 eine Entgelterhöhung von 3 % vorsah und der zusätzlich eingeführten Gruppenzulage ab dem 01.07.2025 von 122,30 € brutto pro Mitarbeiter/je Monat zeigt sich ein Anstieg der Lohnkosten von 2024 zu 2025 mit 41 TEUR recht positiv. Dieser Eindruck wird auch durch einen Vergleich mit dem Wirtschaftsplan bestätigt, da die Planzahl in Höhe von 3.255 TEUR mit 73 TEUR unterschritten wurde. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass drei Planstellen nicht besetzt wurden. Unter Berücksichtigung der kalkulierten Lohnkosten dieser Stellen zeichnet sich damit doch eine Verschlechterung der Ist-Kosten zu den Plankosten von rd. 79 TEUR ab.

Weiterhin muss bedacht werden, dass die Personalkosten im Jahre 2025 eine Erhöhung der Rückstellungen für Überstunden, Urlaub und Prozesskosten (arbeitsgerichtliches Verfahren) mit rd. 40 TEUR beinhaltet.

Abschreibungen

Die Abschreibungen werden linear berechnet. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 250 EUR übersteigen und unter 1.000 EUR liegen, werden nach § 6 Abs. 2 a EStG im Zugangsjahr in einem Sammelposten erfasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter 250 EUR liegen, werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern sowie der in 2025 durchgeführten Investitionen ergeben sich Abschreibungen in Höhe von rd. 36 TEUR. Die Erwirtschaftung dieser Abschreibungen dient der Finanzierung von Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge, Maschinen usw.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die tatsächlichen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2025 erhöhten sich im Vergleich zum Wirtschaftsplan um 41 TEUR.

Weiter gehören insbesondere folgende angefallenen Aufwendungen dazu:

- Leasingkosten für Fahrzeuge in Höhe von rd. 200 TEUR,
- Miet-, Pacht- und Energieaufwendungen für die Betriebshöfe sowie die Büroräume in Höhe von rd. 99 TEUR,
- Kosten für die Personalabrechnung und die kaufmännische Betriebsführung in Höhe von rd. 53 TEUR,
- Abschluss- und Prüfungskosten von rd. 5 TEUR,
- Arbeitskleidung, arbeitsmedizinische Betreuung und Seminargebühren in Höhe von rd. 40 TEUR,
- Kosten für Bürobedarf und EDV in Höhe von rd. 8 TEUR,
- Porto-, Fracht- und Telefonkosten in Höhe von rd. 6 TEUR,
- Versicherungszahlungen in Höhe von rd. 14 TEUR sowie
- Reise- und Bewirtungskosten in Höhe von jeweils rd. 7 TEUR.

Investitionen/Finanzierung

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden bei Abschreibungen von rd. 36 TEUR Investitionen in Höhe von rund 27 TEUR getätigt. Die größten Investitionen betrafen eine E-Lastenrad mit rd. 3,7 TEUR, neue Diensttelefone mit rd. 3,7 TEUR und ein mobiles Gerüst inkl. zwei Ausleger mit rd. 3,4 TEUR. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus den erwirtschafteten Abschreibungen.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:

	Eröffnungs- bilanz zum 1. Januar 2025 TEUR	Abgänge/ Zugänge in 2025 TEUR	Schluss- bilanz zum 31. Dezem- ber 2025 TEUR
Stammkapital	100	0	100
Allgemeine Rücklage	99	0	99
Gewinn/Verlust der Vorjahre	-143	0	-143
Jahresverlust	0	-299	-299
Eigenkapital insgesamt	56	-299	-243

Zum Bilanzstichtag ergibt sich rechnerisch ein negatives Eigenkapital in Höhe von 243 TEUR. Dieser Betrag wird in der Bilanz durch den Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags auf der Aktivseite abgebildet. Bilanziell ist die TDN überschuldet jedoch nicht insolvent aufgrund der Eigenschaft des Eigenbetriebes mit zugehöriger liquiditärer Absicherung durch die Stadt Norderney.

Sollte dem Vortrag des Jahresverlust erneut zugestimmt werden, so sind die Gewinne der folgenden fünf Jahre zunächst zum Abbau von Verlusten zu verwenden. Nach Ablauf von fünf Jahren könnten nicht abgebaute Verluste durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, soweit das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital angemessen bleibt. Im vorliegenden Fall kommt daher nur der Verlustausgleich über die Kommune in Frage.

Die Eigenkapitalquote beträgt am Bilanzstichtag ca. 0,0 % (Vorjahr 6,2 %) an der um rd. 102 TEUR auf rd. 999 TEUR gestiegenen Bilanzsumme. Die Zunahme der Bilanzsumme resultiert im Wesentlichen aus dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag (- 243 TEUR).

Rückstellungen

Zur Entwicklung der sonstigen Rückstellungen verweisen wir auf den Anhang.

Verbindlichkeiten

Der von der Stadt Norderney gewährte Liquiditätszuschuss beträgt zum Bilanzstichtag 550 TEUR. Offene Forderungen gegen die Stadt Norderney bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von 461 TEUR.

F. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Laut Wirtschaftsplan wurde in 2025 ein Jahresüberschuss in Höhe von 45 TEUR erwartet, der planmäßige Cash-Flow betrug 79 TEUR.

Im Vergleich zur Planung ergibt sich nachstehendes Ergebnis:

Jahresergebnis	- 299 TEUR
<u>Abschreibungen</u>	<u>36 TEUR</u>
Cash-Flow	-263 TEUR
<u>Investitionen</u>	<u>27 TEUR</u>
Zunahme (-)/ Abbau (+) liquider Mittel	-290 TEUR

Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Werden grundsätzlich in begrenztem Umfang positive Ergebnisse erwirtschaftet, so sind diese für die Finanzierung von Investitionen zu verwenden, wobei auch bei dem vorliegenden negativen Jahresergebnis weiterhin dringend notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der TDN notwendig sind.

Jahresergebnis/Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2025 auf neue Rechnung vorzutragen.

G. Prognosebericht

Die zukünftige Geschäftsentwicklung der TDN ist von politischen und gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen weiterhin betroffen. Insofern liegt eine Entwicklungsbeeinträchtigung vor. Wie stark der Eigenbetrieb zukünftig und in den Folgejahren betroffen sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

Der Stundenverrechnungssatz ist für 2026 um 4,50 EUR auf 52,50 EUR/Stunde erhöht worden, um eine Kostendeckung zu gewährleisten, nachdem bereits zum 01.07.2025 eine Erhöhung um 3 EUR (von 45,00 EUR/Stunde auf 48,00 EUR/Stunde) notwendig war. Diese resultierte vorrangig aus der tarifliche Lohnanpassung der Löhne- und Gehälter sowie einer eingeführten Gruppenzulage je Mitarbeiter und Monat. Insgesamt liegt der neue Stundenverrechnungssatz aber immer noch ca. 25 % unter dem gewerblichen Durchschnittslohn im privaten Handwerk.

Unter Berücksichtigung dieser Preiserhöhung, den erwarteten Umsatzerlösen sowie Aufwendungen sieht der Wirtschaftsplan 2026 ein exakt ausgeglichenes Jahresergebnis/Jahresfehlbetrag von 0,00 EUR vor. Im Vergleich zum Ist-Ergebnis 2025 würde dies eine deutliche Verbesserung darstellen, wenn auch noch kein Wiederaufbau des Eigenkapitals erfolgen würde. Ein Wiederaufbau des Eigenkapitals aus eigenen Mitteln, ohne äußere Liquiditätszuführung, bedarf einer mittel- bis langfristigen Planung.

H. Chancen- und Risikobericht

Der Eigenbetrieb unterliegt im Zuge seiner Geschäftstätigkeit den folgenden Risiken:

- **Marktrisiken:** Durch den Wegfall der für die Jahre 2004 bis 2008 zwischen den Technischen Diensten und der Stadt sowie den kommunalen Gesellschaften bestehenden Kooperationsvereinbarung stehen die TDN quasi im freien Wettbewerb zu privaten Anbietern. Um dort bestehen zu können, ist mit der Einführung eines konsequenten Kostenmanagements begonnen worden. Trotz entsprechender Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in 2009 erfolgte Marktöffnung zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage führt. Die TDN ist durch die Stadt bzw. deren Tochtergesellschaften weiterhin mit der Durchführung der bereits in der Vergangenheit – und in der ausgelaufenen Kooperationsvereinbarung – auf- bzw. durchgeführten - Aufträge betraut worden und konnte bereits erfolgreich gegen Angebote privater Unternehmen bestehen. Ob dies auch zukünftig in allen Tätigkeitsbereichen der Fall

sein wird, bleibt abzuwarten. Das in diesem Zusammenhang grundlegende Problem besteht darin, dass die Stadt und ihre Gesellschaften Leistungen auf dem freien Markt einkaufen können, die TDN aber, bedingt durch die Vorgaben der Betriebssatzung, nicht in den Bereichen, in denen sie sehr leistungsstark ist, im Privatsektor entsprechende Leistungen anbieten darf.

- Betriebsrisiken: Ein Ausfall von Komponenten sowohl in den technischen als auch in den sonstigen Tätigkeitsfeldern kann die Ertragskraft beeinträchtigen. Dem Risiko wird durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung, systematische und geprüfte Verfahren der Wartung und Qualitätssicherung sowie die Auswahl und Schulung qualifizierten Personals begegnet. Die TDN ist gemäß der Satzung nicht gewinnorientiert tätig und kann dadurch keine Rücklagen bilden. Jede außerplanmäßige Belastung (Instandhaltungen, Inflation, Preissteigerungen, ...) die nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt wurde, stellt somit eine Verschlechterung des Ergebnisses dar, was sich in dem aktuellen Betriebsergebnis 2025 widerspiegelt.
- Umfeldrisiken: Das politische, rechtliche und gesellschaftliche Umfeld der Gesellschaft unterliegt einem beständigen Wandel.

Chancen in der künftigen Entwicklung bestehen vor allem aus dem bereits seit langem bestehenden engen Verhältnis zwischen unserem Eigenbetrieb, der Stadt und den kommunalen Gesellschaften. Der Ansatz, den „technischen Betrieb“ aus dem Bereich der reinen „Bauverwaltung“ herauszutrennen, hat sich als grundsätzlich richtig erwiesen.

Unabhängig von Verwaltungszwängen können die technischen Belange der Stadt und ihrer Gesellschaften optimal betreut werden. Durch die für diese Auftraggeber bereits in der Vergangenheit durchgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen können wir als Unternehmen Stundenverrechnungssätzen, die zur Zeit ca. 25 % unter dem marktüblichen Preise liegen, anbieten. Des Weiteren sind für viele Bereiche unseres Angebotsspektrums auf der Insel keine vergleichbaren Mitbewerber vorhanden, die adäquate Dienstleistungen anbieten können. Hervorzuheben sind hier Ingenieur- und Technikerleistungen, die insbesondere mit der Stadt, dem Staatsbad, der Wohnungsgesellschaft und den Stadtwerken abgerechnet werden und sich normalerweise zu einer Stütze des Betriebes entwickelt hat, was auch im Untersuchungsbericht der KGSt aus dem Jahr 2022 angeführt wurde.

Bedingt durch die weitestgehend kommunal bestimmte Auftraggeber Struktur mit festen Leistungsbeschreibungen sowie die Vorgaben der Betriebssatzung war bzw. ist unter den gegebenen Umständen eine nennenswerte Verbesserung der Einnahmenseite kaum möglich. Somit kann es mit dem derzeitigen festen Mitarbeiterstamm nur zu subjektiv zu beurteilenden Verbesserungen der Service- und Leistungsqualität kommen. Ein stetiger Abbau von Arbeitsplätzen aufgrund von Optimierungen von Geräten und Arbeitsabläufen, dem Übergang von Hausmeisterstellen und der

Arbeitssicherheitskraft zur Stadt Norderney sowie die geringere Nachfrage von Dienstleistungen führt zur Zeit in eine „Schieflage“, da die allgemeinen Kosten für die Bauhöfe bleiben bzw. steigen und die zu erwirtschaftenden Überschüsse mit abnehmender Beschäftigungszahl jedoch geringer werden. Im Zuge der kontinuierlichen Untersuchung aller relevanten Aufwandspositionen wurde bereits eine Vielzahl von Verbesserungen vorgenommen, so dass Einsparpotentiale auf der Ausgabenseite weitestgehend ausgeschöpft erscheinen.

Norderney, den 31.03.2026

Technische Dienste Norderney

Eigenbetrieb der Stadt Norderney

gez. Erik Fischer
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 20 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 20ff. Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 20 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gütersloh, am 26. Juni 2026

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

2. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht haben wir die Zahlen der Bilanz zu größeren Gruppen zusammengefasst:

	31.12.2025		31.12.2024		Ver- änderung
	T€	%	T€	%	T€
Sachanlagen	109	10,9	124	13,8	-15
Langfristiges Vermögen	109	10,9	124	13,8	-15
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115	11,6	110	12,4	5
Forderungen an die Stadt Norderney	461	46,1	431	48,1	30
Flüssige Mittel	50	5,0	198	22,1	-148
Rechnungsabgrenzung	21	2,1	32	3,6	-11
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	243	24,3	0	0,0	243
Kurzfristiges Vermögen	890	89,1	772	86,1	118
Gesamtvermögen	999	100,0	897	100,0	102
Eigenkapital	-243	-24,3	56	6,2	-299
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	243	24,3	0	0,0	243
Langfristiges Kapital	0	0,0	56	6,2	-56
Sonstige Rückstellungen	326	32,6	283	31,6	43
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	0	0,0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62	6,2	73	8,2	-11
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Norderney	586	58,7	462	51,5	124
Sonstige Verbindlichkeiten	26	2,6	22	2,5	4
Kurzfristiges Kapital	999	100,1	840	93,8	159
Gesamtkapital	999	100,0	897	100,0	102

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr um 102 T€ bzw. 11,4 % gestiegen und weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 243 T€ auf. Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet, aber aufgrund ihrer Eigenschaft als Eigenbetrieb mit zugehöriger liquiditärer Absicherung durch die Stadt Norderney weiterhin zahlungsfähig.

Das **Sachanlagevermögen** verringerte sich bei Investitionen von 27 T€, Anlagenabgängen von 6 T€ und Abschreibungen von 36 T€ um insgesamt 15 T€. Die größten Zugänge betrafen mit jeweils rd. 4 T€ ein E-Lastenrad und neue Diensttelefone und mit rd. 3 T€ ein mobiles Gerüst inkl. zweier Ausleger.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen mit 56 T€ die Staatsbad Norderney GmbH, mit 39 T€ die Wohnungsgesellschaft Norderney mbH und mit 17 T€ die Stadtwerke Norderney GmbH. Die Forderungen gegen fremde Dritte betragen 3 T€.

Die **Forderungen gegen die Stadt Norderney** belaufen sich auf 461 T€ und liegen damit um 30 T€ über dem Vorjahreswert von 431 T€. Sie resultieren nahezu ausschließlich aus im Dezember 2025 gestellten Rechnungen. Zum Prüfungszeitpunkt waren hiervon noch 49 T€ offen.

Die **Liquiden Mittel** verringerten sich im Jahresvergleich um 148 T€ auf 50 T€. Der Rückgang ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr zum Jahresende das kurzfristige Liquiditätsdarlehen der Stadt Norderney um 200 T€ erhöht wurde wodurch der Bestand zum Stichtag auf einem vergleichsweise hohen Niveau lag. Darüber hinaus unterliegt der Saldo der liquiden Mittel grundsätzlich stichtagsbedingten Schwankungen.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet Leasingsonderzahlungen für Anlagegüter.

Das **Eigenkapital** ist durch den Jahresfehlbetrag von 299 T€ vollständig aufgebraucht und weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von -243 T€ auf.

Die sonstigen **Rückstellungen** erhöhten sich im Jahresvergleich um 43 T€. Ursache hierfür ist insbesondere die um 19 T€ gestiegene Rückstellung für Prozesskosten, die im Vorjahr im Zusammenhang mit einem arbeitsgerichtlichen Verfahren erstmalig gebildet wurde, sowie eine Zunahme der Rückstellungen für Resturlaub und Überstunden um 19 T€.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** liegen mit 62 T€ um 11 T€ unter dem Vorjahressaldo von 73 T€. Die Veränderung ist im Wesentlichen stichtagsbedingt.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Norderney** sind regelmäßig von der jeweiligen Höhe des kurzfristigen Liquiditätsdarlehens abhängig und unterliegen daher grundsätzlich Schwankungen. Im Vorjahr war der Saldo aufgrund einer kurzfristigen Erhöhung des Darlehens zum Jahresende vergleichsweise hoch. Auch die Veränderung um 124 T€, von 462 T€ im Vorjahr auf 586 T€ im Berichtsjahr, steht in direktem Zusammenhang mit der jeweiligen Inanspruchnahme des Liquiditätsdarlehens. Von den zum Stichtag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 586 T€ entfallen 550 T€ auf den Liquiditätskredit (Vorjahr: 400 T€), während die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Stadt 36 T€ betragen (Vorjahr: 62 T€).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen im Wesentlichen Lohn- und Kirchensteuern für Dezember 2025.

3. Finanzlage

Zum Bilanzstichtag ist der Grundsatz, gemäß welchem das langfristige Vermögen durch langfristiges Kapital gedeckt sein soll, nicht gewahrt. Die Höhe und die Veränderung der langfristigen Unternehmensfinanzierung, d. h. die Unter-/Überdeckung des langfristigen Kapitals über das langfristige Vermögen, errechnet sich wie folgt:

	31.12.2025		31.12.2024	
	T€	%	T€	%
Langfristiges Kapital	0	0,0	56	45,2
Langfristiges Vermögen	109	100,0	124	100,0
Unter-/Überdeckung	-109	100,0	-68	-54,8
Veränderung der längerfristigen Unternehmensfinanzierung (in T€)		-41		

Das langfristig zur Verfügung stehende Kapital ist im Berichtsjahr kleiner als das langfristige Vermögen. Es ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Unterdeckung von -109 T€. Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich eine Verschlechterung um -41 T€.

Ungeachtet der dargestellten Unterdeckung und des negativen Eigenkapitals war die Zahlungsfähigkeit im Berichtszeitraum jederzeit gegeben, da es sich um einen kommunalen Eigenbetrieb handelt und die Liquiditätsversorgung durch die Stadt Norderney im Bedarfsfall gewährleistet ist.

4. Ertragslage des Gesamtunternehmens

In der nachstehenden Übersicht haben wir die Zahlen, abweichend von der Gliederung in der Gewinn- und Verlustrechnung, nach betriebswirtschaftlichen Kriterien aufbereitet.

	2025		2024		Ergebnis- veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	3.618	100,0	3.636	100,0	-18
Materialaufwand	254	7,0	259	7,1	5
Rohertrag	3.364	93,0	3.377	92,9	-14
Personalaufwand	3.182	88,0	3.141	86,5	41
Abschreibungen auf Anlagevermögen	36	1,0	34	0,9	2
Sonstige Steuern	7	0,2	6	0,2	1
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen / sonstige betriebliche Erträge	456	12,6	398	10,9	58
Betriebsaufwand	3.681	101,7	3.578	98,4	103
Ergebnis aus normaler Geschäftstätigkeit	-317	-8,8	-201	-5,5	-117
neutrales Ergebnis	18	0,5	9	0,2	9
Jahresergebnis	-299	-8,3	-192	-5,3	-108

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr mit einem **Jahresfehlbetrag** in Höhe von -299 T€ (Vorjahr: -192 T€).

Die **Umsatzerlöse** liegen im Berichtsjahr mit 3.618 T€ leicht unter dem Vorjahressaldo von 3.636 T€. 1.502 T€ der Umsatzerlöse entfallen hierbei auf den hoheitlichen Bereich (41,5 %; Vorjahr: 2.399 T€ bzw. 66,0 %), 2.116 T€ auf den gewerblichen Bereich (58,5 %; Vorjahr: 1.237 T€ bzw. 34,0 %). Die Verschiebung zwischen den Bereichen ist grundsätzlich projekt- bzw. maßnahmenabhängig und ist dadurch stets variabel. Insgesamt haben sich die Umsatzerlöse aufgabenbedingt reduziert.

Der **Materialaufwand** umfasst neben Aufwendungen des Eigenbetriebes für die Instandhaltung der eigenen Maschinen und Fahrzeuge, die Treibstoffkosten des Fuhrparks sowie Materialanschaffungen für weiterberechnete Aufträge. 94 T€ der Aufwendungen betreffen Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Vorjahr: 98 T€), 150 T€ den Fuhrpark und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (Vorjahr: 148 T€) sowie 10 T€ (Vorjahr: 12 T€) die Fremdleistungen Dritter.

Der Anstieg des **Personalaufwandes** um 42 T€ gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die tarifliche Entgelterhöhung gemäß TVöD von 3 % ab dem 01. Mai 2025 zurückzuführen. Darüber hinaus wirkt sich die Einführung einer monatlichen Gruppenzulage in Höhe von 122,30 € brutto je Mitarbeiter ab dem 01. Juli 2025 aufwandssteigernd aus.

Der Saldo aus den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** und den **sonstigen betrieblichen Erträge** zeigt einen Anstieg von 58 T€ im Vergleich zum Vorjahr, was insbesondere auf einen Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge zurückzuführen ist.

ERGÄNZENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

A.	BILANZ	2
A K T I V A		
A.	Anlagevermögen	2
B.	Umlaufvermögen	4
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	5
	Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	6
P A S S I V A		
A.	Eigenkapital	7
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	7
B.	Rückstellungen	8
C.	Verbindlichkeiten	9
B.	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	10

Wir erläutern nachfolgend die dem Bericht als Anlage 1a beigefügte Bilanz in der Reihenfolge der Bilanzpositionen. Das gilt entsprechend auch für die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1b).

A. BILANZ

A K T I V A

A. Anlagevermögen	€	108.960,00
Vorjahr	€	124.264,00

Sachanlagen	€	108.960,00
Vorjahr	€	124.264,00

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
1. Technische Anlagen und Maschinen	8.643,00	7.432,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.317,00	116.832,00
	<u>108.960,00</u>	<u>124.264,00</u>

1. Technische Anlagen und Maschinen

	€	8.643,00
Vorjahr	€	7.432,00

	31.12.2025
	€
Stand 01.01.2025	7.432,00
+ Zugänge	4.904,25
- Abgänge	0,00
- Abschreibungen	-3.693,25
Stand 31.12.2025	<u>8.643,00</u>

Die technischen Anlagen und Maschinen haben sich im Berichtszeitraum um rd. 1 T€ erhöht. Dies ergibt sich aus Zugängen in Höhe von rd. 5 T€ für die Anschaffung eines Böschungsmulchers (3 T€) sowie eines Schweißgerätes (2 T€), denen Abschreibungen in Höhe von rd. 4 T€ gegenüberstehen.

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€	100.317,00
Vorjahr	€	116.832,00

	31.12.2025
	€
Stand 01.01.2025	116.832,00
+ Zugänge	22.266,44
- Abgänge	-6.168,81
- Abschreibungen	-32.612,63
Stand 31.12.2025	<u>100.317,00</u>

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung erhöhte sich im Berichtszeitraum um rd. 17 T€. Die wesentlichen Zugänge entfielen mit jeweils rd. 4 T€ auf die Anschaffung neuer Diensttelefone sowie eines E-Lastenrades und mit 3 T€ auf den Erwerb eines mobilen Gerüsts einschließlich zweier Ausleger.

B. Umlaufvermögen

	€	626.442,95
Vorjahr	€	740.209,91

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	576.446,08	541.743,45
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	49.996,87	198.466,46
	<u>626.442,95</u>	<u>740.209,91</u>

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	€	576.446,08
Vorjahr	€	541.743,45

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115.491,50	110.476,97
2. Forderungen gg. die Stadt Norderney	460.954,58	431.266,48
	<u>576.446,08</u>	<u>541.743,45</u>

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	€	115.491,50
Vorjahr	€	110.476,97

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Forderungen gg. Staatsbad Norderney GmbH	55.571,18	31.273,67
Forderungen gg. Wohnungsges. Norderney mbH	39.273,61	20.072,73
Forderungen gg. Stadtwerke Norderney GmbH	17.396,84	23.330,45
Forderungen gg. fremde Dritte	3.249,87	35.800,12
	<u>115.491,50</u>	<u>110.476,97</u>

2. Forderungen gg. die Stadt Norderney	€	460.954,58
Vorjahr	€	431.266,48

Die Forderungen gegen die Stadt Norderney betreffen Liefer- und Leistungsabrechnungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	€	49.996,87
Vorjahr	€	198.466,46

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Kasse	200,00	100,00
Oldenburgische Landesbank	49.796,87	198.366,46
	<u>49.996,87</u>	<u>198.466,46</u>

Der Saldo der liquiden Mittel unterliegt stichtagsbezogenen Schwankungen und ist wesentlich von Veränderungen des seitens der Stadt Norderney gewährten, kurzfristigen Liquiditätsdarlehens abhängig.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	€	20.721,55
Vorjahr	€	32.361,49

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Leasingsonderzahlungen für Fahrzeuge des gesellschaftseigenen Fuhrparks.

Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag

	€	243.140,15
Vorjahr	€	0,00

Aufgrund des negativen Eigenkapitals wird auf der Aktivseite ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 243 T€ ausgewiesen.

PASSIVA

A. Eigenkapital	€	0,00
Vorjahr	€	56.307,59

I. Stammkapital	€	100.000,00
Vorjahr	€	100.000,00

II. Allgemeine Rücklage	€	98.908,41
Vorjahr	€	98.908,41

Die Rücklage resultiert aus der Gründung des Eigenbetriebes zum 1. April 2004.

III. Verlust-/Gewinnvortrag	€	-142.600,82
Vorjahr	€	49.123,16

IV. Jahresfehlbetrag	€	-299.447,74
Vorjahr	€	-191.723,98

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	€	-243.140,15
Vorjahr	€	0,00

B. Rückstellungen

	€	325.759,57
Vorjahr	€	283.287,68

Sonstige Rückstellungen

	€	325.759,57
Vorjahr	€	283.287,68

	€	€	€	€	€
	01.01.2025	Inanspruchnahme	Auflösung	Zugang	31.12.2025
Urlaub/ Überstunden	173.787,68	173.787,68	0,00	193.159,57	193.159,57
Prozesskosten	61.000,00	0,00	0,00	19.000,00	80.000,00
LOB	36.000,00	36.000,00	0,00	40.100,00	40.100,00
Abschluss- u. Prüfungskosten	6.500,00	6.500,00	0,00	6.500,00	6.500,00
Berufsgenossenschaft	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
Archiv	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
	<u>283.287,68</u>	<u>216.287,68</u>	<u>0,00</u>	<u>258.759,57</u>	<u>325.759,57</u>

Die Rückstellung für Resturlaub und Mehrarbeit resultiert aus dem Resturlaubsanspruch der Mitarbeiter am Bilanzstichtag von 408 Tagen (Vorjahr: 488 Tage) sowie aus der zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechneten Mehrarbeit von 2.646,12 Stunden (Vorjahr: 2.446,82 Stunden).

Die im Vorjahr erstmalig für Prozesskosten im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens gebildete Rückstellung wurde im Berichtsjahr um weitere 19 T€ erhöht. Die Rückstellung berücksichtigt dabei sowohl den Streitwert als auch die hiermit verbundenen Rechtsanwaltskosten

Die Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung (LOB) resultiert aus der Dienstanweisung der Stadt Norderney vom 20. November 2009.

C. Verbindlichkeiten

	€	673.505,08
Vorjahr	€	557.240,13

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	334,18	334,18
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.607,29	73.148,85
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Norderney	585.964,72	462.041,22
4. Sonstige Verbindlichkeiten	25.598,89	21.715,88
	<u>673.505,08</u>	<u>557.240,13</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen mit rd. 3 T€ gegenüber der Stadtwerke Norderney GmbH und mit rd. 58 T€ gegenüber fremden Dritten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Norderney betreffen mit 550 T€ kurzfristige Liquiditätskredite. Den Neuauflagen in Höhe von 350 T€ stehen im Berichtsjahr Tilgungen in Höhe von 200 T€ gegenüber.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beziehen sich auf Lohn- und Kirchensteuerverbindlichkeiten.

B. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse	€	3.618.335,50
	Vorjahr €	3.636.399,09

	2025 €	2024 €
Stadt Norderney	1.969.040,63	1.987.445,24
Staatsbad Norderney GmbH	1.067.653,47	983.730,66
Ingenieurleistung	396.673,28	487.419,11
Wohnungsgesellschaft mbH	139.260,62	129.906,76
Stadtwerke Norderney GmbH	35.646,42	35.314,52
Übrige	10.061,08	12.582,80
	<u>3.618.335,50</u>	<u>3.636.399,09</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge	€	18.177,01
	Vorjahr €	58.386,65

	2025 €	2024 €
Versicherungsentschädigungen	12.121,03	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	9.375,32
Personalkostenerstattungen	0,00	279,45
Sonstige	6.055,98	48.731,88
	<u>18.177,01</u>	<u>58.386,65</u>

3. Gesamtleistung	€	3.636.512,51
	Vorjahr €	3.694.785,74

4. Materialaufwand	€	254.252,72
	Vorjahr €	258.503,28

	2025 €	2024 €
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	94.015,16	98.069,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	160.237,56	160.433,93
	<u>254.252,72</u>	<u>258.503,28</u>

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	€	94.015,16
	Vorjahr €	98.069,35

	2025 €	2024 €
Benzinkosten	79.489,36	81.499,82
Materialaufwand	14.525,80	16.569,53
	<u>94.015,16</u>	<u>98.069,35</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	€	160.237,56
	Vorjahr €	160.433,93

	2025 €	2024 €
Unterhaltungsaufwendungen		
Fuhrpark	131.534,67	124.056,27
Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.333,60	14.700,73
Gebäude	1.504,77	426,35
	<u>144.373,04</u>	<u>139.183,35</u>
Sonstige Fremdlstg. / Weiterberechnung		
Fremdleistungen Dritte	10.046,78	12.484,43
Weiterberechn. Material	5.817,74	8.766,15
	<u>15.864,52</u>	<u>21.250,58</u>
	<u>160.237,56</u>	<u>160.433,93</u>

5. Personalaufwand

	€	3.182.407,85
Vorjahr	€	3.140.534,71

	2025 €	2024 €
a) Löhne und Gehälter	2.502.987,68	2.495.361,80
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	679.420,17	645.172,91
	<u>3.182.407,85</u>	<u>3.140.534,71</u>

Für die bei der TDN beschäftigten Arbeitnehmer findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Kommunen) Anwendung.

a) Löhne und Gehälter

	€	2.502.987,68
Vorjahr	€	2.495.361,80

	2025 €	2024 €
Beschäftigte	2.460.515,79	2.412.618,68
Zuführ./Inanspruchn Rückstellungen	42.471,89	82.743,12
	<u>2.502.987,68</u>	<u>2.495.361,80</u>

Die Mitarbeiterzahl blieb im Berichtsjahr mit 54 Arbeitnehmern, einschließlich zwei Auszubildenden, unverändert zum Vorjahr. Der leichte Anstieg des Personalaufwands (+ 42 T€, 1,33 %), ist zum einen auf die tarifliche Entgelterhöhung gemäß TVöD von 3 % ab dem 01. Mai 2025 zurückzuführen und zum anderen auf die Einführung einer monatlichen Gruppenzulage in Höhe von 122,30 € brutto je Mitarbeiter ab dem 1. Juli 2025.

b) **Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung**

	€	679.420,17
Vorjahr	€	645.172,91

	2025 €	2024 €
Sozialversicherungsbeiträge	537.386,26	504.826,09
VBL-Beiträge inkl. Lohn- und Kirchensteuer	136.419,15	135.425,15
Berufsgenossenschaftsbeiträge	5.192,82	4.921,67
Sonstige	421,94	0,00
	<u>679.420,17</u>	<u>645.172,91</u>

6. **Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	€	36.305,88
Vorjahr	€	33.840,84

7. **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

	€	455.783,05
Vorjahr	€	447.580,12

	2025 €	2024 €
Leasingaufwendungen	200.286,02	170.575,44
Mieten und Pachten einschl. Nebenkosten	76.877,00	70.958,04
Aufwendungen für Dienstleistungen	32.438,16	55.601,18
Energiekosten	22.263,10	24.321,78
Arbeitsmedizinische Betreuung	19.905,39	18.416,22
Versicherungen, Beiträge, Gebühren	13.883,83	16.657,27
Fortbildungskosten	11.686,37	6.457,43
Arbeitskleidung	8.124,23	8.185,71
Telefon und Porto	5.981,28	5.809,25
EDV-Kosten	5.202,40	3.038,13
Abschluss- und Prüfkosten	4.725,78	8.212,16
Bürobedarf	2.731,54	7.257,46
Gebäudereinigung	0,00	6.294,46
Übrige	51.677,95	45.795,59
	<u>455.783,05</u>	<u>447.580,12</u>

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	2,50
	Vorjahr €	109,39

9. Sonstige Steuern	€	7.208,25
	Vorjahr €	5.941,38

	2025 €	2024 €
Kraftfahrzeugsteuer	4.352,00	4.492,00
Grundsteuer	2.856,25	1.449,38
	<u>7.208,25</u>	<u>5.941,38</u>

10. Jahresfehlbetrag	€	-299.447,74
	Vorjahr €	-191.723,98

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)¹

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß des IDW-Prüfungsstandards 720 die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und unter Wiedergabe der Fragen und deren Beantwortung in die Berichterstattung einzubeziehen.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organ des Eigenbetriebes sind satzungsgemäß die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Rat der Stadt Norderney.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der vom Rat der Stadt Norderney bestellten Betriebsleitung sind in der Betriebssatzung geregelt; im Übrigen bestehen keine weiteren schriftlichen Anweisungen für die Betriebsleitung. Ein Geschäftsverteilungsplan erübrigt sich, da nur ein Betriebsleiter dem Eigenbetrieb vorsteht. Der Rat der Stadt Norderney hat satzungsgemäß einen stellvertretenden Betriebsleiter benannt.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt. Der Eigenbetrieb ist dem städtischen Fachbereich III – Bauen und Umwelt zugeordnet.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr haben am 10. Juni 2025 und am 18. November 2025 protokollierte Betriebsausschusssitzungen stattgefunden.

¹ verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 6. Oktober 2006

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter, Herr Dipl.-Ing. Erik Fischer, und sein Stellvertreter, Herr Carsten Rass, sind auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien im Sinne der Fragestellung tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die fixen Bezüge des Betriebsleiters sind im Anhang angegeben.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Betriebsausschusses wurden in 2025 vom Eigenbetrieb nicht bezahlt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es besteht eine Organisationsübersicht, in der die Aufgabenbereiche für die Leitungsfunktionen beim Eigenbetrieb und die Zusammenarbeit mit dem städtischen Bauamt dokumentiert sind. Ein detaillierter Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse und Vertretungsregelungen für sämtliche Aufgabenbereiche und Mitarbeiter ersichtlich sind, wird daraus abgeleitet und liegt vor. Des Weiteren werden Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse durch die Betriebssatzung, die Dienstanweisungen und die Arbeitsverträge geregelt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter Frage 2a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Neben den Anweisungen zur Berücksichtigung der maßgeblichen Vergaberegeln bei Auftragsvergaben (VOB/VOL) sowie den implementierten Kontrollen im Rahmen der Sachbearbeitung (Vier-Augen-Prinzip) bestehen folgende korruptionsvorbeugende Anweisungen:

- *Dienstanweisung über die Regelung der Feststellungsbefugnisse,*
- *Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes.*

Daneben wurden keine explizit auf die Korruptionsprävention ausgerichteten Vorkehrungen ergriffen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Zuständigkeiten und Befugnisse für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung geregelt. Demnach unterliegen wesentliche Entscheidungsbereiche dem Genehmigungsvorbehalt des Betriebsausschusses. Im Übrigen erfolgt durch die Erstellung des Wirtschaftsplans und dessen Kenntnisnahme durch die Gremien ein intensiver Abstimmungsprozess.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation der Verträge ist bei der Betriebsleitung, in der Rechnungswesen-Abteilung bzw. beim Personalamt der Stadt Norderney vorhanden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und des Ablaufs an den gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung der Wirtschaftspläne. Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Vermögens- Erfolgsplan und Stellenübersicht, erstellt.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 wurde vom Betriebsausschuss in der Sitzung am 19. November 2024 genehmigt.

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung sowie auf sachliche und zeitliche Projektzusammenhänge – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden monatlich von den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen zusammen mit dem Betriebsleiter bestmöglich systematisch analysiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb bedient sich der kaufmännischen doppelten Buchführung. Bücher und Konten werden ordentlich geführt; das Belegwesen ist geordnet. Hinsichtlich der Differenzierung der Erträge und Aufwendungen zum hoheitlichen und gewerblichen Bereich wird mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogrammes eine Spartenrechnung erstellt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung nicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes entspricht.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

In enger Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen erfolgt monatlich durch die Betriebsleitung eine laufende Liquiditätskontrolle.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management im Sinne dieser Fragestellung besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Leistungen werden einzelfallbezogen abgerechnet. Für Einzelaufträge größeren Umfanges werden ggfs. Abschläge berechnet.

Ein EDV-gestütztes Mahnwesen ist nicht eingerichtet.

Es haben sich im Rahmen und unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt sowie ausstehenden Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine organisatorisch eigenständige Controlling-Abteilung besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebes auch nicht erforderlich. Informationen für die Steuerung und Kontrolle des Eigenbetriebes werden von der Betriebsleitung und den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet. Über die aktuelle Geschäftsentwicklung wird der Betriebsausschuss regelmäßig unterrichtet.

Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir dieser Regelung als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechend.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein schriftlich dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem mit definierten Frühwarnsignalen ist nicht implementiert.

Die Betriebsleitung bedient sich aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans und des Vertragscontrollings zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von Risiken. Die hieraus gewonnen Informationen werden ggfs. zur Risikobeurteilung im Betriebsausschuss erörtert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Auffassung reichen die Maßnahmen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes ausreichende Dokumentation der Maßnahmen zur Risikofrüherkennung erfolgt durch die protokollierte Berichterstattung bei Betriebsausschusssitzungen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Risikoerkennung zugrunde gelegten Instrumentarien der Rechnungswesens und des Wirtschaftsplans gewährleisten im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Fragenkreis trifft für die Gesellschaft nicht zu, da auskunftsgemäß keines der Finanzgeschäfte getätigt wird.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe Frage a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte?
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?
 - Kontrolle der Geschäfte?

Siehe Frage a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe Frage a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe Frage a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe Frage a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist beim Eigenbetrieb nicht eingerichtet. Auf eine Beantwortung der einzelnen Fragen zu diesem Fragenkreis wird daher verzichtet.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Frage a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe Frage a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Frage a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Frage a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Frage a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr der Betriebsleitung oder Mitgliedern des Betriebsausschusses Kredite gewährt wurden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Betriebssatzung, Dienstanweisungen und bindenden Beschlüssen des Betriebsausschusses übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung der im Wirtschaftsjahr 2025 durchgeführten Investitionen und die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgen im Rahmen des von der Betriebsleitung aufgestellten und vom Betriebsausschuss zu genehmigenden Wirtschaftsplans.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr die im öffentlichen Bereich üblichen Vergaberegelungen nicht eingehalten wurden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für nicht den Vergaberegelungen unterliegende Geschäfte wurden im Berichtsjahr auskunftsgemäß i. d. R. mehrere Preisanfragen eingeholt und ausgewertet. Kapitalaufnahmen und Geldanlagen sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Betriebsausschuss wurde regelmäßig Bericht erstattet. Die Betriebsleitung kam nach unseren Feststellungen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der Berichterstattung nach.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte sind durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert; sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen der Betriebsausschusssitzungen wurde angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge berichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es erfolgte keine gesonderte Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der Eigenbetrieb hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Entsprechende Interessenkonflikte hat es auskunftsgemäß nicht gegeben.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Prüfungsberichts zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2025 beträgt 0,00 % (Vorjahr 6,2 %). Liquiditätsprobleme bestehen durch die Einbindung des Eigenbetriebes in Stadt Norderney und der hierdurch gewährleisteten Sicherstellung der Liquidität durch die Stadt Norderney derzeit nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung schlägt vor, den im Berichtsjahr angefallenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 299.447,74 € auf neue Rechnung vorzutragen. Dieses Vorgehen ist vor dem Hintergrund der Eigenschaft des Eigenbetriebes als Einrichtung der Stadt sowie der bestehenden Einbindung in die kommunale Finanzstruktur sachgerecht.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes entfällt mit 98 T€ (Vorjahr -33 T€) auf den hoheitlichen Bereich und mit -391 T€ (Vorjahr -159 T€) auf den gewerblichen Bereich.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes ist im Berichtsjahr wesentlich durch deutlich gestiegene Personalkosten beeinflusst worden. Unter anderem bedurfte es der Bildung einer Rückstellung in Höhe von 19 T€ für Gehaltsansprüche aus einem Gerichtsverfahren.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Siehe Fragenkreis 14 Frage a).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Frage a).

Keine diesbezüglichen Feststellungen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Größter Einflussnehmer auf das negative Betriebsergebnis 2025 resultiert aus den deutlich geringeren Umsatzerlösen im Vergleich zur Wirtschaftsplanung. Für 2025 wurde mit Umsatzerlösen in Höhe von 3.956 TEUR gerechnet, jedoch konnten tatsächlich nur Umsatzerlöse in Höhe von ca. 3.618 T€ generiert werden, so dass ein Delta von 338 T€ verbleibt.

Aufgrund der fehlenden Besetzung von drei Planstellen mit kalkulierten Personalaufwendungen von 152 T€ und gleichzeitig erwarteten Umsatzerlösen in Höhe von 218 T€ bestehen Mindereinnahmen von rd. 66 T€.

Erhöhte Material- und Reparaturkosten von ca. 44 T€ und allgemeine Teuerungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen von ca. 40 T€ haben das Betriebsergebnis ebenfalls stark negativ beeinflusst.

Weiterer Einfluss besteht durch gestiegene Personalkosten.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Stundenverrechnungssatz wurde unterjährig zum 01.07.2025 um 3,00 € auf 48 EUR/Stunde erhöht. Eine weitere Preisanpassung erfolgte zum 01.01.2026 mit einer Erhöhung um weitere 4,50 € auf 52,50 EUR/Stunde.

Jegliche Ausgaben und Investitionen werden vorab genau geprüft und nur getätigt soweit zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes zwingend notwendig oder hieraus Einsparungen generiert werden können.

Notwendige Vorbereitungsarbeiten und Besprechungen zur Durchführung von Projekten wurden bislang intern verbucht und nicht dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Zukünftig ist zu überlegen, ob diese Kosten den Projekten zugeordnet und entsprechend fakturiert werden.

Im Bereich der Ingenieurleistungen wurden in Bezug auf die Stadt Norderney bislang nur geleistete Stunden für Investitionsaufträge abgerechnet. Angefallene Arbeitsstunden der Ingenieure für Unterhaltungsleistungen sämtlicher öffentlicher Gebäude (wie z. B. KGS, Grundschule, Rathaus, Sportanlagen,...) erfolgten ohne Berechnung. Auch hier könnte zukünftig eine Berechnung erfolgen, um die Umsatzerlöse zu steigern.

Aufgrund sich abbildender erheblicher Kostensteigerungen für Treibstoffe bedingt durch globale Unruhen und Krisen wird zudem eine Energiezulage je Fahrzeugstunde angestrebt. Erste Kalkulationen erfolgen bereits für eine zeitnahe Einführung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.